

34/SN-324/ME 1 von 4



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 30. August 1993
GZ. 569/93, Bl.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

DRAFT GESETZENTWURF	
Zl.	54 - GE/19 93
Datum:	8. SEP. 1993
Verteilt	10. Sep. 1993 <i>Rei</i>

Dr. Janitschyn

Betrifft: Entwurf des Steuerreformgesetzes 1993; GZ 140403/2-IV/14/94 (5)

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

[Signature]

(Dr. Georg Weißmann)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 10, Telefax: 43 34 75

Wien, am 30.8.1993

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betrifft: ÖNK 569/93 Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz
1988 und 24 weitere Abgabengesetze abgeändert werden,
sowie
eines Kommunalsteuergesetzes
GZ: 140403/2-IV/14/93(5)

Die Österreichische Notariatskammer nimmt zum vorliegenden Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz und 24 weitere Abgabengesetze geändert werden, (Steuerreform 1993), sowie zum Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes wie folgt Stellung:

A) Zur Steuerreform 1993:

1) Die Aufhebung der Vermögens- und Gewerbesteuer ab 1994 wird begrüßt. Viele der geplanten Gesetzesänderungen werden von der Österreichischen Notariatskammer jedoch abgelehnt, weil sie eine zusätzliche Belastung darstellen, ohne daß eine gleichwertige Entlastung gegenüberstünde.

2) Zu Artikel I Einkommensteuergesetz 1988

Der Besteuerung von Übergangsgewinnen ab 1993 im Jahr der Realisierung dieses Gewinnes sollte als durchaus vergleichbare Maßnahme die Ausgleichsfähigkeit der Übergangsverluste beim umgekehrten Vorgang im Jahr des Entstehens gegenüberstehen. Die Verweigerung der Aufrechnung der Übergangsverluste mit künftigen Veräußerungsgewinnen oder künftigen Übergangsgewinnen kommt mit Hinblick auf die laufende Geldentwertung einer Konfiskation

gleich und ist daher verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

3) Zu Artikel III Körperschaftsteuergesetz 1988

Der Wegfall der Absetzbarkeit der Gründungskosten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stellt insbesondere für Privatpersonen eine nicht zumutbare Belastung dar. Es ist nicht einsehbar, daß diese Kosten, die anlässlich der Schaffung einer Einkunftsquelle entstehen, nicht absetzbar sein sollen während die hiedurch erzielten Einkünfte in vollem Umfang steuerbar sind. Der Wegfall der Absetzbarkeit wird von den Auftraggebern als indirekte Verteuerung der Leistungen des mit der Gründung beauftragten Notars angesehen und daher zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Druck auf die Honorare und damit in weiterer Folge zu einem Einnahmefall durch verringerte Einkünfte der mit der Gründung von Gesellschaften befaßten Freien Berufe führen.

4) Zu Artikel VIII Umsatzsteuergesetz 1972

Die für ausländische Auftraggeber erbrachten Leistungen sind mit 20% Umsatzsteuer belastet. Die ausländischen Auftraggeber können die österreichische Umsatzsteuer nicht absetzen. Da aber ausländische Anbieter von freiberuflichen Leistungen gemäß einer EG-Norm grenzüberschreitende Leistungen umsatzsteuerfrei anbieten können, tritt gegenüber diesen ausländischen Anbietern ein Wettbewerbsnachteil ein, der wieder zu einem Einnahmefall der freiberuflich Tätigen und damit auch zu einem Abgabefall führen. Es wird daher die EG-konforme Besteuerung der Auslandsumsätze von rechtsberatenden Berufen durch die entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes gefordert.

5) Zu Artikel XV Versicherungssteuergesetz

Im § 6 Abs. 1 Z. Versicherungssteuergesetz sind auch die nicht zu den Sachversicherungen zählenden Haftpflichtversicherungen erfaßt. Die Anhebung des Steuersatzes für - wie es in den Erläuterungen heißt - "bestimmte Sachversicherungen" von bisher 10% auf 12% wird daher abgelehnt. Die Erhöhung der Versicherungssteuer auch für die Haftpflichtversicherungen trifft gerade die Freien Berufe, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit den Abschluß oft sehr hoher Haftpflichtversicherungen nachweisen müssen.

6) Abgabefälligkeiten

Die Vorverlegung (fast) aller Steuerfälligkeiten auf den 25. des Folgemonates (z.B. Verkürzung des Veranlagungszeitraumes bei

der Umsatzsteuer für August statt 10.10. auf 25.9. bedeutet besonders für die Freien Berufe, die in der Regel Kleinbetriebe sind, in vielen Fällen eine große Belastung. Durch das Fehlen einer eigenen Buchhaltungsabteilung mit mehreren Bediensteten kann im Krankheits- oder im Urlaubsfall nicht immer für die rechtzeitige Berechnung der Umsatzsteuer Sorge getragen werden. Die bisher geltende Bestimmung war schon aus diesem Grund für kleine Betriebe wesentlich günstiger.

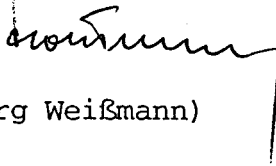
B) Zum Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes:

Die Ausdehnung der Lohnsummensteuer künftig "Kommunalsteuer" trifft die Freien Berufe insoferne ganz besonders, da die Lohnsummensteuer bisher bei den Freien Berufen nicht einzuheben war. Dazu kommt noch die Erhöhung des Steuersatzes von bisher 2% auf 3% bzw. möglicherweise sogar 4%. Mit Hinblick darauf, daß die Freien Berufe bisher von der Lohnsummensteuer befreit waren, wird die Schaffung eines Freibetrages in der Höhe von monatlich S 100.000,-- als notwendig und gerechtfertigt angesehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates gesandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



(Dr. Georg Weißmann)